

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 07.11.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.11.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3 Interne Konten

[...]

1.3.3 Transaktions- und Positionsübertragungen

- (1) Übertragungen von Transaktionen ~~oder Positionen~~ zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von ~~oder auf~~ Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Übertragungen von Positionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.

[...]

- (4) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden-, ~~oder Eigen-~~ oder Market-Maker-Kkkonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

[...]

[...]

[...]

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 – zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen eines Giveup-Trades von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden-, ~~konten und Eigen-~~ Market-Maker-Kkkonten übertragen wurden.

[...]
